



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 101 C 3369/05

verkündet am:
10.03.2006

In dem Rechtsstreit

, Justizangestellte

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Blechschmidt & Kümmerle,
Wühlichstr. 26, 10245 Berlin,-

g e g e n

1. den Herrn

2. die Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 101, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2006 durch den Richter am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.339,47 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Juni 2005 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von der Gebührenforderung seiner Prozessbevollmächtigten für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 106,00 EUR freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Eigentümer des Pkw VW mit dem amtlichen Kennzeichen B- , der am 14. Mai 2005 am Fahrbahnrand der in Berlin-Friedrichshain gelegenen Gärtnerstraße quer zur Fahrbahn geparkt stand. Der Beklagte zu 1) ist Halter des bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Motorrades Suzuki mit dem amtlichen Kennzeichen. B- Er stellte sein Fahrzeug parallel zur Fahrbahn am Gehwegrand auf dem linken Seitenständer ab. Am nächsten Vormittag lag das Motorrad umgestürzt auf der Motorhaube des klägerischen Fahrzeugs.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger von den Beklagten Ersatz seines Schadens. Wegen der Schadensberechnung im Einzelnen wird auf die Klageschrift nebst Anlagen Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor: Die Beklagten hafteten für den Schaden, da das Umkippen des geparkten Motorrades dem Betrieb des Fahrzeugs zuzuordnen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass das Motorrad ohne Fremdeinwirkung umgestürzt sei.

Seinen Zinsanspruch begründet der Kläger mit Verzug der Beklagten.

Der Kläger beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

- 1. an den Kläger 1.344,47 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Juni 2005 zu zahlen,**
- 2. den Kläger von der Gebührenforderung seiner Prozessbevollmächtigten für deren außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von 114,37 EUR freizustellen.**

Die Beklagten beantragen, die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor: Der Beklagte zu 1) habe sein Motorrad ordnungsgemäß wie üblich abgestellt. Das Fahrzeug habe sich nicht mehr im Betrieb befunden. Es habe auf dem Seitenständer sicher gestanden. Das Fahrzeug müsse von unbekannt gebliebenen Dritten umgestoßen worden sein. Für solche Vandalismusschäden hafteten die Beklagten nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Die Akten der Anwaltschaft Berlin ... lagen zur Information vor.

Entscheidungsgründe

Die auf § 7 StVG i. V. mit § 3 PflVersG gestützte Klage ist im Wesentlichen begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz seines Schadens aus dem Schadensereignis vom 14. Mai 2005.

Unstreitig hat der Beklagte zu 1) sein Motorrad auf dem linken Seitenständer parallel zur Fahrbahn am Rand des Gehweges abgestellt. Unstreitig ist weiter, dass das Beklagtenfahrzeug am Vormittag auf der Motorhaube des quer zur Fahrbahn geparkten klägerischen Fahrzeugs lag und diese beschädigt hatte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten befand sich das abgestellte Motorrad noch in Betrieb gem. § 7 Abs. 1 StVG. Der Betrieb dauert an, solange ein Kraftfahrzeug im Verkehr verbleibt und die dadurch geschaffene Betriebsgefahr fortbesteht. Parkende Fahrzeuge sind in Betrieb, solange sie den Verkehr irgendwie beeinflussen können. Auch wenn im vorliegenden Fall zwischen dem Abstellen des Motorrades und seinem Umkippen unter Umständen ein größerer Zeitraum lag, stand das Geschehen im Zusammenhang mit der Betriebsgefahr des Motorrades. Gerade durch die betriebsspezifische Art und Weise der Aufstellung des Motorrades auf dem Seitenständer ist das Risiko einer Standortveränderung infolge Umkippens während des Parkens aufgrund eines unebenen Bodens, aufgrund der unbeabsichtigten Berührung des Fahrzeugs durch einen Passanten oder auch durch mutwilliges Umstoßen besonders groß (vgl. Landgericht Berlin 58 S 67/98).

Dem Beklagten zu 1) ist anzulasten, dass er sein Fahrzeug so nahe an der Fahrbahn abgestellt hat, dass es beim Umkippen das geparkte klägerische Fahrzeug beschädigen konnte. Ihm ist anzulasten, dass er sein Fahrzeug nicht so weit entfernt von der Fahrbahn abgestellt hat, dass es im Falle des Umkippens außerhalb der Reichweite der geparkten Fahrzeuge lag.

In dem Schadensfall hat sich die Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs verwirklicht, da nach Auffassung des Gerichts nicht die für die Überzeugungsbildung nötige Gewissheit gewonnen werden kann, dass das Motorrad von dritter Seite absichtlich umgeworfen worden ist. Es sind auch Konstellationen denkbar, in denen das Motorrad unbeabsichtigt umgestoßen worden ist. Auf der anderen Seite ist ein unfallursächliches Mitverschulden des Klägers nicht zu erkennen. Er hatte seinen Pkw ordnungsgemäß geparkt. Mit dem konkreten Umkippen des Beklagtenfahrzeugs musste er nicht rechnen.

Nach alledem hat der Kläger gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz seines vollen Schadens aus diesem Schadensfall.

Der Höhe nach muss sich der Kläger einen Abzug machen lassen, soweit er mehr als 20,00 EUR Nebenkostenpauschale berechnet. Die Klage ist deshalb in der Hauptsache in Höhe von 1.339,47 EUR begründet.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 286 BGB.

Der Freistellungsanspruch besteht nur in Höhe von 107,00 EUR (68,25 EUR + 13,65 EUR Postpauschale + 13,10 EUR Mehrwertsteuer + 12,00 Aktenauszug).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Ausgefertigt

Justizangestellte

